

Bundesgesetzblatt¹⁰⁰⁹

Teil II

G 1998

2014

Ausgegeben zu Bonn am 5. Dezember 2014

Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
24.11.2014	Gesetz zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 im Hinblick auf die Hinterlegung der historischen Archive der Organe beim Europäischen Hochschulinstitut in Florenz GESTA: XA001	1010
29.11.2014	Gesetz zur Änderung der Finanzhilfeinstrumente nach Artikel 19 des Vertrags vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus GESTA: XD003	1015
8.10.2014	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die medizinische Versorgung von Mitgliedern der Streitkräfte und ihrer Familienangehörigen	1018
16.10.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 2001 über die zivilrechtliche Haftung für Bunkeröverschmutzungsschäden	1021
22.10.2014	Bekanntmachung des deutsch-ecuadorianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit ...	1023
23.10.2014	Bekanntmachung des deutsch-bolivianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1025
29.10.2014	Bekanntmachung zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen	1029
29.10.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität	1029
29.10.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	1030
29.10.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Sechsten Protokolls zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates	1030
29.10.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über nukleare Sicherheit	1031
19.11.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die European Air Group	1032

Gesetz
zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates
zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83
im Hinblick auf die Hinterlegung der historischen Archive der Organe
beim Europäischen Hochschulinstitut in Florenz

Vom 24. November 2014

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der deutsche Vertreter im Rat darf dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 im Hinblick auf die Hinterlegung der historischen Archive der Organe beim Europäischen Hochschulinstitut in Florenz in seiner Fassung vom 18. März 2013 zustimmen. Der Vorschlag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 24. November 2014

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Auswärtigen
Steinmeier

Verordnung (EU) Nr. .../2013
des Rates vom
zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83
im Hinblick auf die Hinterlegung der historischen Archive der Organe
beim Europäischen Hochschulinstitut in Florenz

Der Rat der Europäischen Union –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 352,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft¹ bewahrt die Union die historischen Archive auf und macht sie der Öffentlichkeit möglichst nach Ablauf einer Frist von dreißig Jahren zugänglich.
- (2) Diese Verpflichtung zur Erstellung historischer Archive und zu deren Freigabe gilt für alle in der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 genannten Organe (im Folgenden „die Organe“) unter den dort festgelegten Bedingungen.
- (3) Gemäß der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 kann jedes Organ sein historisches Archiv an dem seiner Ansicht nach geeignetsten Ort unterbringen.
- (4) Im Jahr 1984 beschlossen das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission, ihre historischen Archive beim Europäischen Hochschulinstitut (EHI) in Florenz zu hinterlegen, wo sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Zu diesem Zweck wurde am 17. Dezember 1984 ein Vertrag zwischen den Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch die Kommission, und dem EHI in Florenz (im Folgenden „der Vertrag“) unterzeichnet.
- (5) Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Europäische Rechnungshof sind diesem Vertrag später

beigetreten. Die Europäische Investitionsbank hinterlegt ihr historisches Archiv beim EHI auf der Grundlage einer separaten Vereinbarung mit dem EHI, die am 1. Juli 2005 unterzeichnet wurde, und nach ihren „Bestimmungen über historische Archive“, die vom Direktorium der EIB am 7. Oktober 2005¹ genehmigt wurden.

- (6) Der italienische Staat stellt dem EHI unbefristet und kostenlos geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung, um zu gewährleisten, dass die hinterlegten Archive nach anerkannten internationalen Standards aufbewahrt und geschützt und um dafür zu sorgen, dass die Archive vor Ort gesichtet werden können.
- (7) Mit der Hinterlegung der Archive der Organe beim EHI sollen der Zugang zu den Archiven an einem einzigen Standort gewährleistet und die Sichtung der Archive sowie die Erforschung der Geschichte der europäischen Integration und der europäischen Organe gefördert werden. Das EHI ist eine renommierte Einrichtung der wissenschaftlichen Forschung und Lehre mit dem Schwerpunkt Europa und Europäische Integration. Es verwaltet die historischen Archive der Union seit nahezu 30 Jahren, bietet hochmoderne Magazine und Forschungsanlagen, die eigens für die Aufbewahrung und Sichtung dieser Archivbestände errichtet wurden, und verfügt über einen internationalen Ruf als Standort dieser historischen Archive.
- (8) Die fortgesetzte Hinterlegung der historischen Archive der Organe beim EHI sollte in die Rechtsvorschriften der Union aufgenommen werden, um die Rolle des EHI als Partner der Organe für die Verwaltung ihrer historischen Archive widerzuspiegeln.
- (9) Diese Verordnung sollte für sämtliche Organe gelten und die Verpflichtung der Organe, ihre historischen Archive für die Öffentlichkeit freizugeben, sowie ihre Eigentumsrechte an ihren historischen Archiven unberührt lassen.
- (10) Wegen der besonderen Art ihrer Tätigkeit ist es jedoch gerechtfertigt, den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) und die Europäische Zentralbank (EZB) von der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtung zur Hinter-

¹ ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1.

¹ ABl. C 289 vom 22.11.2005, S. 12.

legung ihrer historischen Archive beim EHI auszunehmen. Der EuGH und die EZB können ihre historischen Archive auf freiwilliger Basis beim EHI hinterlegen.

- (11) Die Organe und das EHI sollten die historischen Archive der Öffentlichkeit soweit möglich in digitalisierter und digitaler Form zugänglich machen, um die Sichtung im Internet zu erleichtern.
- (12) Die in den beim EHI hinterlegten historischen Archiven der Union enthaltenen personenbezogenen Daten sollten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr¹ verarbeitet werden.
- (13) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde seitens der Kommission bezüglich des Gesetzgebungsvorschlags, der zu der vorliegenden Verordnung geführt hat, gemäß Verordnung (EG) Nr. 45/2001 konsultiert und hat am 10. Oktober 2012 eine Stellungnahme dazu abgegeben².
- (14) Die ausführlichen Bestimmungen über die Verwaltung der historischen Archive beim EHI, einschließlich ihrer Hinterlegung, des Zugang zu ihnen und ihrer Sichtung durch die Öffentlichkeit, sowie die jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe und des EHI sollten in einer Partnerschaftsrahmenvereinbarung festgelegt werden.
- (15) Die Kosten für die Verwaltung der historischen Archive der Union durch das EHI sollten aus dem Gesamthaushalt der Union finanziert werden, wobei die Kosten von allen hinterlegenden Organen getragen werden sollten.
- (16) Daher sollte die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 entsprechend geändert werden –

hat folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jedes Organ mit Ausnahme des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) und der Europäischen Zentralbank (EZB) hinterlegt die Dokumente, die Bestandteil seines historischen Archivs sind und die es gemäß dieser Verordnung für die Öffentlichkeit freigegeben hat, beim Europäischen Hochschulinstitut (EHI) in Florenz. Die Hinterlegung erfolgt nach Maßgabe des Anhangs.

Unbeschadet des Unterabsatzes 1 können die hinterlegenden Organe bestimmte Originaldokumente aus rechtlichen oder administrativen Gründen von der Hinterlegung beim EHI ausnehmen. In diesem Fall hinterlegen sie einen Mikroträger oder eine digitale Kopie dieser Dokumente.“

- b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(3) Der EuGH und die EZB können ihre historischen Archive auf freiwilliger Basis beim EHI hinterlegen.

(4) Die hinterlegenden Organe bleiben Eigentümer ihrer Archive und behalten die ausschließliche Zuständigkeit für die Zusammenstellung der Dokumente und Akten, die beim EHI hinterlegt oder dem EHI auf andere Weise zugänglich gemacht werden.

(5) Die Hinterlegung der historischen Archive der Organe beim EHI beeinträchtigt nicht deren Unverletzlichkeit gemäß Artikel 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der

Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union.

(6) Das EHI gewährleistet die Aufbewahrung und den Schutz der hinterlegten Archive. Aufbewahrung und Schutz der Archivbestände müssen den anerkannten internationalen Normen für den Schutz von Archivmaterial und mindestens den technischen und Sicherheitsbestimmungen genügen, die in Italien für die Aufbewahrung und den Schutz öffentlicher Archive gelten. Zu diesem Zweck werden die hinterlegten Dokumente in einem eigens errichteten Archivmagazin aufbewahrt.

(7) Das EHI trägt die alleinige Verantwortung für das mit der Verwaltung der beim EHI hinterlegten historischen Archive der Union betraute Personal. Das EHI trägt dafür Sorge, dass das mit der Verwaltung der historischen Archive betraute Personal über die für die Ausübung der Aufgaben in diesem Bereich erforderlichen beruflichen Qualifikationen verfügt.

(8) Jedes hinterlegende Organ ist befugt, Informationen zur Verwaltung seines Archivs durch das EHI zu erhalten und vor Ort Inspektionen des von ihm dort hinterlegten Archivs vorzunehmen.

(9) Das EHI gewährt der Öffentlichkeit Zugang zu den historischen Archiven, die bei ihm gemäß den Absätzen 1 und 3 hinterlegt werden. Die Organe können der Öffentlichkeit ihrerseits eine Kopie der gleichen historischen Archive zugänglich machen.

(10) Die Kosten für die Verwaltung der historischen Archive der Union werden innerhalb des Rahmens der jährlichen Mittel, die die Haushaltsbehörde gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union* zur Verfügung stellt, durch Beiträge aller hinterlegenden Organe zur entsprechenden Haushaltslinie bestritten. Die Kosten für die Bereitstellung und Ausstattung der Räumlichkeiten und Magazine zur Beherbergung der Archive und die Mitarbeiter werden durch diese finanziellen Beiträge nicht abgedeckt.

Die Höhe der Beiträge nach Unterabsatz 1 ist proportional zum Umfang der jeweiligen Stellenpläne der hinterlegenden Organe. Die Beiträge werden jedes Mal neu berechnet, wenn ein weiteres Organ seine historischen Archive beim EHI hinterlegt, oder mindestens alle fünf Jahre.

(11) Das EHI handelt als Auftragsverarbeiter im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 auf Anweisung der hinterlegenden Organe. Das EHI verarbeitet die in den historischen Archiven der Organe enthaltenen personenbezogenen Daten gemäß den Garantien dieser Verordnung.

(12) Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat weiterhin die Befugnis zu überwachen, wie die Organe die personenbezogenen Daten, die in den beim EHI hinterlegten Archiven enthalten sind, verarbeiten.

* ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.“

2. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jedes Organ erlässt interne Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung. Diese enthalten Regeln über die Aufbewahrung und die Freigabe für die Öffentlichkeit der historischen Archive sowie den Schutz der darin enthaltenen personenbezogenen Daten. Die Organe machen ihre Archive, einschließlich digitalisierter und digital entstandener Dokumente, soweit möglich der Öffentlichkeit elektronisch zugänglich und erleichtern die Sichtung im Internet. Sie bewahren ebenfalls Dokumente auf, die in einer Form vorliegen, die besonderen Bedürf-

¹ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

² ABl. C 28 vom 30.1.2013, S. 9.

nissen entspricht (wie Blindenschrift, Großbuchstaben oder Tonaufzeichnungen).“;

b) folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Die Kommission schließt im Namen der hinterlegenden Organe eine Partnerschaftsrahmenvereinbarung mit dem EHI. Diese Partnerschaftsrahmenvereinbarung enthält ausführliche Bestimmungen über die jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe und des EHI bei der Verwaltung der historischen Archive der Union,

einschließlich ihrer Hinterlegung, Aufbewahrung, des Zugangs zu ihnen und ihrer Sichtung durch die Öffentlichkeit.“

3. Der Anhang dieser Verordnung wird der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 als Anhang beigelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

Anhang

„Anhang

Bestimmungen

über die Hinterlegung der historischen Archive der Organe beim Europäischen Hochschulinstitut in Florenz

1. Im Falle eines nicht digitalisierten Archivs werden die Originaldokumente beim EHI zur ständigen Aufbewahrung zusammen mit einem Mikroträger und/oder einer digitalen Kopie davon hinterlegt.

Im Falle eines digitalisierten Archivs wird dem EHI ein dauerhafter Zugang zu den Dokumenten gewährt, damit es seiner Aufgabe, die historischen Archive der Öffentlichkeit an einem einzigen Standort zugänglich zu machen und deren Nutzung zu fördern, nachkommen kann. Die Herkunftsorgane bleiben für die langfristige Aufbewahrung ihres digitalisierten Archivs zuständig.

2. Die Bestände werden jährlich und möglichst im Rahmen der normalen Archivierungsverfahren der Organe beim EHI hinterlegt.
3. Das EHI nimmt keine Änderung an der von den hinterlegenden Organen vorgenommenen Klassifizierung des Archivguts vor und vernichtet und verändert keine Dokumente oder Akten.
4. Das EHI gibt hinterlegte Originaldokumente und -akten den betreffenden Organen auf Aufforderung zurück. Die Organe hinterlegen die Originale erneut beim EHI, sobald sie nicht mehr benötigt werden.
5. Das EHI unterrichtet die hinterlegenden Organe unverzüglich von sämtlichen Umständen, die die Unverletzlichkeit des hinterlegten Archivguts gefährden könnten.“

**Gesetz
zur Änderung der Finanzhilfeinstrumente
nach Artikel 19 des Vertrags vom 2. Februar 2012
zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus**

Vom 29. November 2014

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der deutsche Gouverneur im Gouverneursrat des Europäischen Stabilitätsmechanismus wird ermächtigt, dem nachstehend veröffentlichten Beschlussvorschlag zur Änderung der Finanzhilfeinstrumente nach Artikel 19 des in Brüssel am 2. Februar 2012 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (BGBl. 2012 II S. 981, 983) zuzustimmen.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Beschluss des Gouverneursrats zur Änderung der Finanzhilfeinstrumente nach Artikel 19 des Vertrags vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus wirksam gefasst wird und damit für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 29. November 2014

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

Der Bundesminister des Auswärtigen
Steinmeier

Europäischer Stabilitätsmechanismus Gouverneursrat

Sitzung am ... 2014

Beschluss Nr. ...

Einrichtung des Instruments zur direkten Rekapitalisierung von Instituten

European Stability Mechanism Board of Governors

Meeting of ... 2014

Resolution No. ...

Establishment of the instrument for the direct recapitalisation of institutions

Der Gouverneursrat –

gestützt auf die Gipfelerklärung der Mitglieder des Euro-Währungsgebiets vom 29. Juni 2012, wonach, „sobald unter Einbeziehung der EZB ein wirksamer einheitlicher Aufsichtsmechanismus [...] eingerichtet worden ist, [...] der ESM nach einem ordentlichen Beschluss die Möglichkeit [hätte], Banken direkt zu rekapitalisieren“;

eingedenk der Einrichtung dieses einheitlichen Aufsichtsmechanismus durch Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates;

eingedenk des Zwecks des ESM gemäß Artikel 3 des Vertrags, Finanzmittel zu mobilisieren und ESM-Mitgliedern, die schwerwiegende Finanzierungsprobleme haben oder denen solche Probleme drohen, unter strikten, dem gewählten Finanzhilfelinstrument angemessenen Auflagen eine Stabilitätshilfe bereitzustellen, wenn dies zur Wahrung der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt und seiner Mitgliedstaaten unabdingbar ist;

eingedenk der Haftungsbegrenzung eines jeden ESM-Mitglieds gemäß Artikel 8 Absatz 5 des Vertrags, die unter allen Umständen durch seinen Anteil am genehmigten Stammkapital zum Ausgabekurs festgelegt ist;

gestützt auf die Grundsätze gemäß Artikel 12 des Vertrags;

eingedenk des durch Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates festgelegten Rahmens und mit dem Ziel einer Übereinstimmung mit den darin festgelegten Begriffsbestimmungen –

beschließt gemäß Artikel 19 des Vertrags die Einrichtung des ESM-Instruments zur direkten Rekapitalisierung von Instituten im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates („Institute“) als Finanzhilfelinstrument sowie die Festlegung des Rahmens basierend auf Artikel 13 des Vertrags, einschließlich insbesondere des Verfahrens für die Gewährung von Finanzhilfe in Form dieses Instruments:

1. Das Verfahren für die Gewährung von Finanzhilfe in Form einer direkten Rekapitalisierung beruht auf Artikel 13 des Vertrags, wobei zusätzliche, dieses Instrument konkret betreffende Verfahrensschritte, -vorschriften und Aufgaben, die dem Geschäftsführenden Direktor, der Europäischen Kommission, der EZB und gegebenenfalls dem IWF zugewiesen werden, im Folgenden sowie in der in Absatz 5 genannten spezifischen Leitlinie näher präzisiert werden.

The Board of Governors,

Having regard to the Euro Area Summit Statement of 29 June 2012, stating that, “when an effective single supervisory mechanism is established, involving the ECB, [...] the ESM could, following a regular decision, have the possibility to recapitalise banks directly”;

Having regard to the establishment of such a single supervisory mechanism through Council Regulation (EU) No 1024/2013,

Having regard to the purpose of the ESM, pursuant to Article 3 of the Treaty, to mobilise funding and provide stability support under strict conditionality, appropriate to the financial assistance instrument chosen, to the benefit of ESM Members which are experiencing, or are threatened by, severe financing problems, if indispensable to safeguard the financial stability of the euro area as a whole and of its Member States,

Having regard to the limitation, pursuant to Article 8(5) of the Treaty, of the liability of each ESM Member which, in any circumstance, is set through its portion of the authorised capital stock at its issue price,

Having regard to the principles as set out in Article 12 of the Treaty,

Having regard to the framework set through Council Regulation (EU) No 1024/2013, and aiming at consistency with the definitions therein,

Resolves, pursuant to Article 19 of the Treaty, to establish the ESM instrument for the direct recapitalisation of institutions in the meaning of Article 2(3) to (5) Council Regulation (EU) No 1024/2013 (“institutions”) as a financial assistance instrument and to define the framework following Article 13 of the Treaty, including, in particular, the procedure for granting financial assistance under this instrument:

1. While the procedure for granting financial assistance in the form of direct recapitalisation follows Article 13 of the Treaty, additional procedural steps and provisions as well as tasks allocated to the Managing Director, the European Commission, the ECB and, wherever appropriate, the IMF, specific to this instrument, are detailed hereinafter and in the specific guideline mentioned in paragraph (5) below.

2. Der Gouverneursrat kann beschließen, nach Maßgabe des Artikels 12 des Vertrags Finanzhilfe in Form einer direkten Rekapitalisierung von Instituten zu gewähren. Die Finanzhilfe unterliegt spezifischen, für dieses Instrument maßgeblichen Auflagen.
3. Der Gouverneursrat darf nicht beschließen, Finanzhilfe mittels des Instruments zur direkten Rekapitalisierung von Instituten zu gewähren oder durchzuführen, wenn das Dringlichkeitsabstimmungsverfahren gemäß Artikel 4 Absatz 4 des Vertrags zur Anwendung kommt, es sei denn, gegenseitiges Einvernehmen kann erzielt werden.
4. Unbeschadet der Artikel 107 und 108 AEUV werden die Finanzierungsbedingungen der Finanzhilfe in Form einer direkten Rekapitalisierung von Instituten in einer Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität ausgeführt, die vom Geschäftsführenden Direktor zu unterzeichnen ist. Die institutsspezifischen Auflagen für jedes Institut und die Einzelheiten der Rekapitalisierungsmaßnahme werden auf Basis eines vom Gouverneursrat zu billigenden Vorschlags des Geschäftsführenden Direktors und in voller Übereinstimmung mit Artikel 13 des Vertrags in einer institutsspezifischen Vereinbarung festgelegt. Die institutsspezifische Vereinbarung und – soweit anwendbar – die erste Tranche der Hilfe werden vom Direktorium gebilligt. Die institutsspezifische Vereinbarung wird vom Geschäftsführenden Direktor unterzeichnet.
5. Das Direktorium beschließt eine ausführliche Leitlinie für die Durchführungsmodalitäten der Finanzhilfe in Form einer direkten Rekapitalisierung von Instituten, einschließlich insbesondere der Anspruchsvoraussetzungen für das ersuchende ESM-Mitglied und das betreffende Institut sowie der Zuweisung spezifischer Aufgaben an den Geschäftsführenden Direktor, die Europäische Kommission, die EZB und gegebenenfalls den IWF („Leitlinie für Finanzhilfe zur direkten Rekapitalisierung von Instituten“).
6. Sofern anwendbar, beschließt das Direktorium in gegenseitigem Einvernehmen auf Vorschlag des Geschäftsführenden Direktors und nach Erhalt des in der Leitlinie für Finanzhilfe zur direkten Rekapitalisierung von Instituten genannten Berichts die Auszahlung der auf die erste Tranche folgenden Tranchen der Finanzhilfe.
7. Der ESM richtet als wesentlichen Bestandteil des Instruments zur direkten Rekapitalisierung von Instituten durch einen in gegenseitigem Einvernehmen gefassten Beschluss des Gouverneursrats eine nachgeordnete Organisationseinheit zur Unterstützung des ESM bei der Durchführung der Finanzhilfe in Form einer direkten Rekapitalisierung von Instituten ein. Im Hinblick darauf ist die Satzung entsprechend zu ändern.

Auf der Grundlage eines durch den Gouverneursrat zu billigenden allgemeinen Rahmens, der die Bedingungen für die Einrichtung von Untereinheiten für die Durchführung der Finanzhilfe in Form einer direkten Rekapitalisierung von Instituten festlegt, und zur Förderung privater Beteiligungen kann das Direktorium beziehungsweise der Gouverneursrat gemäß den Bestimmungen des Vertrags die Einrichtung dieser Untereinheiten und ihre Satzungen oder Gründungsurkunden billigen.

Der ESM, einschließlich der im ersten Unterabsatz genannten nachgeordneten Organisationseinheit, sowie sämtliche Untereinheiten gewährleisten einen wirksamen Informationsfluss an die ESM-Mitglieder.

8. Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

2. The Board of Governors may decide to grant financial assistance in the form of direct recapitalisation of institutions in accordance with Article 12 of the Treaty. The financial assistance shall be subject to specific conditionality relevant to this instrument.
3. The Board of Governors shall not decide to grant or to implement financial assistance through the instrument for the direct recapitalisation of institutions when the emergency voting procedure pursuant to Article 4(4) of the Treaty applies, unless mutual agreement can be reached.
4. Without prejudice to Articles 107 and 108 TFEU, the financial terms and conditions of financial assistance in the form of direct recapitalisation of institutions shall be specified in a financial assistance facility agreement, to be signed by the Managing Director. The institution specific conditions for each institution and the details of the recapitalisation operation shall be set out in an institution specific agreement, to be based on a proposal by the Managing Director which is approved by the Board of Governors, and in full compliance with the provisions of Article 13 of the Treaty. The institution specific agreement and, where applicable, the first tranche of the assistance shall be approved by the Board of Directors. The institution specific agreement shall be signed by the Managing Director.
5. The Board of Directors shall adopt a detailed guideline on the modalities, including, in particular, the eligibility criteria for the requesting ESM Member and the institution concerned, and the allocation of specific tasks to the Managing Director, the European Commission, the ECB and, wherever appropriate, the IMF, for implementing financial assistance in the form of direct recapitalisation of institutions (“Guideline on Financial Assistance for the Direct Recapitalisation of Institutions”).
6. Where applicable, the Board of Directors shall decide by mutual agreement, on a proposal by the Managing Director and, after having received the report indicated in the Guideline on Financial Assistance for the Direct Recapitalisation of Institutions, on the disbursement of the tranches of the financial assistance subsequent to the first tranche.
7. The ESM shall, through a Board of Governors’ Resolution to be adopted by mutual agreement, establish, as an integral part of the instrument for the direct recapitalisation of institutions, a subsidiary body for assisting the ESM in implementing financial assistance in the form of direct recapitalisation of institutions. In this respect, it shall amend the By-Laws accordingly.

Based on a general framework, to be approved by the Board of Governors, setting out the conditions for the establishment of sub-entities for the purpose of implementing financial assistance in the form of direct recapitalisation of institutions, and in order to facilitate private participation, the Board of Directors or the Board of Governors, as the case will be according to the provisions of the Treaty, might approve the establishment of such sub-entities and their statutes or constituent documents.

The ESM, including the subsidiary body mentioned in the first sub-paragraph above, and any sub-entity shall ensure an effective flow of information to the ESM Members.

8. This Resolution will enter into force on the day of its adoption.

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die medizinische Versorgung
von Mitgliedern der Streitkräfte und ihrer Familienangehörigen**

Vom 8. Oktober 2014

Die in Washington am 5. März 2014 und in Berlin am 7. April 2014 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika über die medizinische Versorgung von Mitgliedern der Streitkräfte und ihrer Familienangehörigen ist nach ihrem Artikel 8 Satz 1

am 7. April 2014

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. Oktober 2014

Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag
Dr. Weingärtner

**Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Verteidigungsministerium
der Vereinigten Staaten von Amerika
über die medizinische Versorgung
von Mitgliedern der Streitkräfte und ihrer Familienangehörigen**

Das Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und das Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika, im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet, wünschen eine effektive Zusammenarbeit im Austausch medizinischer Versorgung.

In Anbetracht dessen, dass die Gesetze und sonstigen Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika unentgeltliche stationäre medizinische Versorgung von Mitgliedern ausländischer Streitkräfte und ihrer sie begleitenden Familienangehörigen in sanitätsdienstlichen Behandlungseinrichtungen des Verteidigungsministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika in den Vereinigten Staaten von Amerika vorsehen, sofern eine entsprechende Versorgung für eine vergleichbare Anzahl von Mitgliedern der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika und ihrer Familienangehörigen im Land des Mitglieds der ausländischen Streitkräfte zur Verfügung gestellt wird,

in Anbetracht dessen, dass die Vertragsparteien das Vorliegen geeigneter Bedingungen feststellen, die gewährleisten, dass eine vergleichbare Versorgung für eine vergleichbare Anzahl von Personen von jeder Vertragspartei zur Verfügung gestellt wird,

in Anbetracht der Wichtigkeit, kooperative Maßnahmen einzuführen, damit medizinische Versorgung nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit verfügbar ist –

kommen die Vertragsparteien wie folgt überein:

Artikel 1

Ziel

Mit dieser Vereinbarung verständigen sich die Vertragsparteien auf gegenseitige Bereitstellung stationärer und sonstiger medizinischer Behandlung in sanitätsdienstlichen Behandlungseinrichtungen für die Mitglieder der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika und der Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland und ihre Familienangehörigen. Die an den sanitätsdienstlichen Behandlungseinrichtungen im jeweiligen Hoheitsgebiet des Staates jeder Vertragspartei gegebenenfalls geleistete medizinische Versorgung erfolgt unentgeltlich.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

(1) Familienangehörige: Der Begriff „Familienangehörige“ hat folgende Bedeutungen:

- a. Ehepartner: Eine Person, die nach den Gesetzen und militärischen Vorschriften des Staates des Mitglieds der Streitkräfte als rechtmäßige Ehefrau bzw. rechtmäßiger Ehemann des Mitglieds der Streitkräfte gilt.
- b. Unterhaltsberechtigtes Kind: Das Kind eines Mitglieds der Streitkräfte, das auf Unterhalt durch das Mitglied der Streitkräfte angewiesen und noch nicht 21 Jahre alt ist oder,

wenn für ein Vollzeitstudium an einer höheren Bildungseinrichtung eingeschrieben, noch nicht 23 Jahre alt ist.

(2) Verpflegungskostenzuschlag: Kosten, die für in den sanitätsdienstlichen Behandlungseinrichtungen der Vertragsparteien eingenommene Mahlzeiten berechnet werden.

Artikel 3

Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für Mitglieder der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika und ihre Familienangehörigen und für Mitglieder der Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland und ihre Familienangehörigen, die sich auf offizielle Einladung der aufnehmenden Regierung oder als Besatzung eines besuchenden Militärluftfahrzeugs oder -schiffs, das aus dienstlichem militärischen Anlass auf einem Flugplatz des anderen Staates landet beziehungsweise in einem Hafen des anderen Staates anlegt, im jeweils anderen Land aufhalten.

Neben den im vorherigen Absatz genannten Familienangehörigen von Mitgliedern der Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland sind auch begleitende Familienangehörige eines militärischen Lehrgangsteilnehmers erfasst, der am International Military Education and Training Program (IMET-Programm) teilnimmt (in dem Verständnis, dass die Lehrgangsteilnehmer durch das IMET-Programm abgedeckt sind).

Die Voraussetzungen für die Feststellung und den Nachweis der Anspruchsberechtigung von Personen, die um medizinische Versorgung im Rahmen dieser Vereinbarung ersuchen, legt die Vertragspartei fest, die die Versorgung leistet.

Artikel 4

Vertreter

Bei der Umsetzung und Anwendung dieser Vereinbarung ist der Vertreter des Verteidigungsministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika der Assistant Secretary of Defense for Health Affairs und der Vertreter des Bundesministeriums der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland der Bundesminister der Verteidigung.

Artikel 5

Verfügbare medizinische Versorgung

(1) Das Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika stellt in seinen sanitätsdienstlichen Behandlungseinrichtungen in den Vereinigten Staaten von Amerika Folgendes zur Verfügung:

- a. Für unter diese Vereinbarung fallende Mitglieder der Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland ambulante und stationäre Versorgung in medizinischen und zahnmedizinischen Behandlungseinrichtungen des Verteidigungsministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika ohne Kostenberechnung (abgesehen von einem Verpflegungskostenzuschlag, falls zutreffend). In den

sanitätsdienstlichen Behandlungseinrichtungen verfügbare Medikamente werden unentgeltlich bereitgestellt.

b. Für begleitende Familienangehörige:

- i. ambulante und stationäre medizinische Versorgung in sanitätsdienstlichen Behandlungseinrichtungen des Verteidigungsministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika ohne Kostenberechnung (abgesehen von einem Verpflegungskostenzuschlag, falls zutreffend), und
- ii. unentgeltliche zahnärztliche Versorgung in medizinischen und zahnmedizinischen Einrichtungen des Verteidigungsministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika in demselben Umfang, in dem diese Versorgung für Familienangehörige von Mitgliedern der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika in sanitätsdienstlichen Behandlungseinrichtungen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika geleistet werden darf.

(2) Wird Versorgung nach Absatz 1 geleistet, erhalten Mitglieder der Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland und ihre Familienangehörigen, die in einer sanitätsdienstlichen Behandlungseinrichtung des Verteidigungsministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika medizinisch versorgt werden, eine Kopie der ärztlichen Unterlagen über die geleistete Versorgung und einen etwaigen Folgebehandlungsplan für ihre persönlichen medizinischen Unterlagen.

(3) Das Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland stellt in seinen sanitätsdienstlichen Behandlungseinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland Folgendes zur Verfügung:

a. Für unter diese Vereinbarung fallende Mitglieder der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika ambulante und stationäre Versorgung in medizinischen und zahnmedizinischen Behandlungseinrichtungen des Bundesministeriums der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland ohne Kostenberechnung (abgesehen von einem Verpflegungskostenzuschlag, falls zutreffend). In den sanitätsdienstlichen Behandlungseinrichtungen verfügbare Medikamente werden unentgeltlich bereitgestellt.

b. Für begleitende Familienangehörige:

- i. ambulante und stationäre medizinische Versorgung in sanitätsdienstlichen Behandlungseinrichtungen des Bundesministeriums der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland ohne Kostenberechnung (abgesehen von einem Verpflegungskostenzuschlag, falls zutreffend), und
- ii. unentgeltliche zahnärztliche Versorgung in medizinischen und zahnmedizinischen Einrichtungen des Verteidigungs-

ministeriums der Bundesrepublik Deutschland in demselben Umfang, in dem diese Versorgung für Familienangehörige von Mitgliedern der Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland in sanitätsdienstlichen Behandlungseinrichtungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geleistet werden darf.

(4) Wird Versorgung nach Absatz 3 dieses Artikels geleistet, erhalten Mitglieder der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika und ihre Familienangehörigen, die in einer sanitätsdienstlichen Behandlungseinrichtung des Bundesministeriums der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland medizinisch versorgt werden, eine Kopie der ärztlichen Unterlagen über die geleistete Versorgung und einen etwaigen Folgebehandlungsplan für ihre persönlichen medizinischen Unterlagen.

Artikel 6

Kosten

Jede Vertragspartei trägt vorbehaltlich ihrer jeweiligen Gesetze und der Verfügbarkeit von für diese Zwecke bewilligten Haushaltsmitteln die Kosten, die sich aus der Anwendung dieser Vereinbarung ergeben.

Artikel 7

Streitbeilegung

Fragen zur Auslegung der Bestimmungen dieser Vereinbarung oder zur Durchführung dieser Vereinbarung werden zur Herbeiführung einer einvernehmlichen Lösung an die Vertreter der Vertragsparteien verwiesen.

Artikel 8

Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt mit dem Datum der zuletzt geleisteten Unterschrift in Kraft und bleibt für die Dauer von drei Jahren in Kraft, sofern sie nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von mindestens neunzig Tagen schriftlich gekündigt wird. Die Frist von neunzig Tagen beginnt am Tag des Eingangs der Kündigung bei der anderen Vertragspartei. Sie kann im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen der Vertragsparteien verlängert werden.

Diese Vereinbarung kann im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.

Diese Vereinbarung wird in deutscher und in englischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland
Gerd Hoofe

Für das Verteidigungsministerium
der Vereinigten Staaten von Amerika
Jessica L. Wright

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von 2001
über die zivilrechtliche Haftung für Bunkerölverschmutzungsschäden**

Vom 16. Oktober 2014

I.

Das Internationale Übereinkommen von 2001 vom 23. März 2001 über die zivilrechtliche Haftung für Bunkerölverschmutzungsschäden (BGBl. 2006 II S. 578, 579) ist nach seinem Artikel 14 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Côte d'Ivoire	am	8. Oktober 2013
Mauritius	am	17. Oktober 2013
Neuseeland	am	4. Juli 2014
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung		
Nicaragua	am	3. Juli 2014
Niue	am	18. August 2012
Österreich	am	30. April 2013
Schweden	am	3. September 2013
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung		
Schweiz	am	24. Dezember 2013
Slowakei	am	1. August 2013
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung		
Tschechische Republik	am	20. März 2013
Türkei	am	12. Dezember 2013.

Es wird ferner nach seinem Artikel 14 für

Indonesien	am	11. Dezember 2014
------------	----	-------------------

in Kraft treten.

II.

Neuseeland hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 4. April 2014 folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“... consistent with the constitutional status of Tokelau and taking into account the commitment of the Government of New Zealand to the development of self-government for Tokelau through an act of self-determination under the charter of the United Nations, this accession shall not extend to Tokelau unless and until a declaration to this effect is lodged by the Government of New Zealand with the depositary on the basis of appropriate consultation with that territory.”

„... entsprechend dem verfassungsrechtlichen Status von Tokelau und unter Berücksichtigung der Bemühungen der Regierung von Neuseeland um die Entwicklung der Selbstregierung für Tokelau durch einen Selbstbestimmungsvorgang im Sinne der Charta der Vereinten Nationen erstreckt sich dieser Beitritt nur und erst dann auf Tokelau, wenn die Regierung von Neuseeland auf der Grundlage angemessener Beratung mit diesem Hoheitsgebiet eine entsprechende Erklärung beim Verwahrer einreicht.“

Schweden hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 3. Juni 2013 folgende Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

“In accordance with article 4, paragraph 3 of the Convention, Sweden will

„Nach Artikel 4 Absatz 3 des Übereinkommens wird Schweden das Überein-

apply the Convention to warships, naval auxiliary ships and other ships owned or operated by a State and used for the time being only on Government non-commercial service. The rules of liability in the Convention will apply generally when such ships cause pollution damage in the territory, including the territorial sea of Sweden, or in the exclusive economic zone of Sweden or preventive measures have been taken to prevent or minimize pollution damage in the territory of Sweden or in the exclusive economic zone of Sweden. Such ships will not be required to maintain insurance or other financial security according to article 7 in the Convention and will not be required to hold a certificate according to article 7, paragraph 2 or 14 of the Convention."

"Judgements on matters covered by the Convention, when given by a court of another Member State of the European Union, with the exception of Denmark, shall be recognized and enforced in Sweden according to the relevant internal Union rules on the subject."

kommen auf Kriegsschiffe, Flottenhilfsschiffe und sonstige Schiffe, die einem Staat gehören oder von ihm eingesetzt sind und die zum gegebenen Zeitpunkt im Staatsdienst ausschließlich für andere als Handelszwecke genutzt werden, anwenden. Die Haftungsbestimmungen des Übereinkommens finden allgemein Anwendung, wenn solche Schiffe Verschmutzungsschäden im Hoheitsgebiet Schwedens einschließlich des Küstenmeers oder in der ausschließlichen Wirtschaftszone Schwedens verursachen oder im Hoheitsgebiet Schwedens oder der ausschließlichen Wirtschaftszone Schwedens Schutzmaßnahmen getroffen worden sind, um Verschmutzungsschäden zu verhüten oder einzuschränken. Solche Schiffe müssen keine Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit im Sinne des Artikels 7 des Übereinkommens aufrechterhalten und keine Bescheinigung nach Artikel 7 Absatz 2 oder 14 des Übereinkommens mitführen."

„Urteile in durch das Übereinkommen erfassten Angelegenheiten werden, wenn sie von einem Gericht eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union mit Ausnahme Dänemarks erlassen wurden, in Schweden im Einklang mit den einschlägigen internen Unionsvorschriften in diesem Bereich anerkannt und vollstreckt.“

Die Slowakei hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 4. April 2014 folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

"Judgements on matters covered by the Convention shall, when given by a court in the Kingdom of Belgium, the Republic of Bulgaria, the Czech Republic, the Federal Republic of Germany, the Republic of Estonia, Ireland, the Hellenic Republic, the Kingdom of Spain, the French Republic, the Italian Republic, the Republic of Cyprus, the Republic of Latvia, the Republic of Lithuania, the Grand Duchy of Luxembourg, Hungary, Malta, the Kingdom of the Netherlands, the Republic of Austria, the Republic of Poland, the Portuguese Republic, Romania, the Republic of Slovenia, the Republic of Finland, the Kingdom of Sweden, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, be recognized and enforced in the Slovak Republic according to the relevant internal Community rules on the subject (Regulation (EC) No. 44/2001)."

„Urteile in durch das Übereinkommen erfassten Angelegenheiten werden, wenn sie von einem Gericht des Königreichs Belgien, der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, Irlands, der Hellenischen Republik, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, des Großherzogtums Luxemburg, Ungarns, der Republik Malta, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, Rumäniens, der Republik Slowenien, der Republik Finnland, des Königreichs Schweden oder des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland erlassen wurden, in der Slowakischen Republik im Einklang mit den einschlägigen internen Gemeinschaftsvorschriften in diesem Bereich (Verordnung (EG) Nr. 44/2001) anerkannt und vollstreckt.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Juni 2012 (BGBl. II S. 720).

Berlin, den 16. Oktober 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
des deutsch-ecuadorianischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 22. Oktober 2014

Das in Quito am 20. Dezember 2002 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ecuador über Finanzielle Zusammenarbeit 2001 ist nach seinem Artikel 5

am 20. Dezember 2002

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. Oktober 2014

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Paul Garaycochea

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ecuador über Finanzielle Zusammenarbeit 2001

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Ecuador –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ecuador,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Ecuador beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verbalnoten der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland vom 6. September und 20. Dezember 2001 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Ecuador oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

1. Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 9 970 191,68 EUR (in Worten: neun Millionen neunhundsiebzigtausendeinhunderteinundneunzig Euro und achtundsechzig Cent) für die Vorhaben:
 - a) „Tropenwaldschutz“ bis zu 5 112 918,81 EUR (in Worten: fünf Millionen einhundertzwölftausendneunhundertachtzehn Euro und einundachtzig Cent),
 - b) „Erneuerbare Energien Galapagos“ bis zu 4 857 272,87 EUR (in Worten: vier Millionen achthundertsiebenundfünfzigtausendzweihundertzweiundsiebzig Euro und siebenundachtzig Cent),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur, als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe, als selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahmen, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dienen, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllen;

2. einen Finanzierungsbeitrag für die Einrichtung eines Studien- und Fachkräftefonds (Studien- und Fachkräftefonds IV – Studien Erneuerbare Energien Galapagos) bis zu 255 645,94 EUR (in Worten: zweihundertfünfundfünfzigtausendsechshundertfünfundvierzig Euro und vierundneunzig Cent).

(2) Kann bei einem der in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Ecuador, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für diese Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ecuador durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird ein in Absatz 1 Nummer 1 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient, oder als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Ecuador zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, (weitere) Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder (weitere) Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 4 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- oder

Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des Jahres 2009.

(2) Die Regierung der Republik Ecuador, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(3) Die Regierung der Republik Ecuador, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Ecuador stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durch-

führung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Ecuador erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Ecuador überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Quito am 20. Dezember 2002 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Steffen Koch

Für die Regierung der Republik Ecuador
Jaime Marchán

Bekanntmachung des deutsch-bolivianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 23. Oktober 2014

Das in La Paz am 13. September 2011 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Plurinationalen Staates Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit 2009 ist nach seinem Artikel 7

am 9. Februar 2012

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. Oktober 2014

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Paul Garaycochea

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Plurinationalen Staates Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit 2009

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung des Plurinationalen Staates Bolivien –

in dem Bestreben, die bestehenden freundschaftlichen Beziehungen der Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu festigen und zu vertiefen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

In der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung des Plurinationalen Staates Bolivien beizutragen, gewährt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der bolivianischen Regierung in Übereinstimmung mit dem Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 28. August 2009 in La Paz eine aus Darlehen und Finanzierungsbeiträgen bestehende Summe der finanziellen Zusammenarbeit in Höhe von 43 000 000,- EUR (dreißig Millionen Euro). Gleichzeitig wird die Reprogrammierung von Mitteln in Höhe von 5 922 204,86 EUR (fünf Millionen neunhundertzweiundzwanzigtausendzweihundertvier Euro und sechsundachtzig Cent) vereinbart.

Artikel 2

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Plurinationalen Staates Bolivien, über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

1.1. Darlehen in Höhe von insgesamt 25 000 000,- EUR (fünfundzwanzig Millionen Euro) für die Vorhaben

- a) „Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung in Stadtrandgebieten“ bis zu 15 000 000,- EUR (fünfzehn Millionen Euro),
- b) „Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung Sucre III“ bis zu 10 000 000,- EUR (zehn Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

1.2. Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 18 000 000,- EUR (achtzehn Millionen Euro) für die Vorhaben

- a) „Programm zur Unterstützung des Managements von Wassereinzugsgebieten“ bis zu 10 000 000,- EUR (zehn Millionen Euro),
- b) „Projekt zur Unterstützung der Initiative zur Reduzierung der Entwaldung und zum umfassenden Waldmanagement“ (Proyecto de Apoyo a la Iniciativa de Reducción de la Deforestación y Gestión Integral del Bosque, vormals als REDD bezeichnet) bis zu 8 000 000,- EUR (acht Millionen Euro),

vorausgesetzt, dass nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, bestätigt wird, dass

sie die folgenden besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllen und es sich

- um Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur,
- um einen Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe,
- um selbsthilfeeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung oder
- um Maßnahmen handelt, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dienen.

2. Erfüllen die unter der Nummer 1.2. genannten Vorhaben nicht die vorstehenden Voraussetzungen, um durch Finanzierungsbeiträge begünstigt zu werden, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung des Plurinationalen Staates Bolivien, von der KfW für diese Vorhaben bis zur Höhe der vorgesehenen Finanzierungsbeiträge Darlehen zu erhalten.

3. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung des Plurinationalen Staates Bolivien können übereinkommen, die in Nummer 1. genannten Vorhaben durch andere zu ersetzen. Erfüllen die Ersatzvorhaben für die in Nummer 1.2. genannten Vorhaben die dort genannten Voraussetzungen, können sie durch einen Finanzierungsbeitrag begünstigt werden, anderenfalls kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Erhalt eines Darlehens für diese Vorhaben in Betracht ziehen.

4. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beschließt, es der Regierung des Plurinationalen Staates Bolivien zu einem späteren Zeitpunkt zu ermöglichen, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in der Nummer 1. genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

5. Falls die für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen vorgesehenen Finanzierungsbeiträge nicht zu diesem Zweck verwendet werden, werden sie in Darlehen umgewandelt.

Artikel 3

1. Die Verwendung der in Artikel 2 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und Finanzierungsbeiträge zu schließenden Darlehens- und Finanzierungsverträge. Die Darlehens- und Finanzierungsverträge unterliegen den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften.

2. Die Zusage der in Artikel 2 Nummer 1. genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge mit der Regierung des Plurinationalen Staates Bolivien geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2017.

Artikel 4

Die Regierung des Plurinationalen Staates Bolivien stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 3 Nummer 1. erwähnten Verträge im Plurinationalen Staat Bolivien erhoben werden.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt der Regierung des Plurinationalen Staates Bolivien im Einklang mit den in der Anlage enthaltenen Informationen einen Betrag in Höhe von 5 922 204,86 EUR (fünf Millionen neunhundertzweihundzwanzigtausendzweihundertvier Euro und sechsundachtzig Cent) zur Verfügung, der sich aus der Reprogrammierung von

Zusagen für in vergangenen Jahren vorgesehene Maßnahmen der finanziellen Zusammenarbeit ergibt, wie aus der Anlage ersichtlich, die ein integraler Bestandteil dieses Abkommens ist.

Artikel 6

Jegliche Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch Verhandlungen auf diplomatischem Wege beigelegt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung des Plurinationalen Staates Bolivien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitteilt, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind, maßgebend hierfür ist der Tag des Empfangs der besagten Mitteilung.

Geschehen zu La Paz am 13. September 2011 in zwei Ur-
schriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder
Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Philipp Schauer

Für die Regierung des Plurinationalen Staates Bolivien
David Choquehuanca Céspedes

Anlage
zum Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Plurinationalen Staates Bolivien
über Finanzielle Zusammenarbeit 2009

Folgende Zusagen der finanziellen Zusammenarbeit in Höhe von insgesamt 5 922 204,86 EUR (fünf Millionen neunhundertzweiundzwanzigtausendzweihundertvier Euro und sechsundachtzig Cent) werden reprogrammiert, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit der neu durchzuführenden Maßnahmen festgestellt worden ist. Im Falle der Buchstaben a, b, d und f dieser Anlage können Finanzierungsbeiträge gewährt werden, wenn bestätigt worden ist, dass sie die in Artikel 2 Nummer 1.2 genannten Voraussetzungen erfüllen. Für die vereinbarten Reprogrammierungen gelten die Bestimmungen dieses Abkommens mit Ausnahme des Artikels 3 Nummer 2.

- a) Betrag: 2 000 000,00 EUR (in Worten: zwei Millionen Euro)
- Herkunft: „Umweltprogramm Potosí“ (2006.6503.4)
- Vereinbart mit: Abkommen vom 2. April 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit
- Reprogrammiert zugunsten: Programm „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im Chaco“ (2001.6561.3)
- Art der Zusage: Finanzierungsbeitrag
- b) Betrag: 848 950,44 EUR (achthundertachtundvierzigtausendneuhundertfünfzig Euro und vierundvierzig Cent)
- Herkunft: „Umweltprogramm Potosí“ (2006.6503.4)
- Vereinbart mit: Abkommen vom 2. April 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit
- Reprogrammiert zugunsten: Programm „Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung Guadalquivir“ (2003.6562.7)
- Art der Zusage: Finanzierungsbeitrag
- c) Betrag: 74 418,11 EUR (vierundsiebzigttausendvierhundertachtzehn Euro und elf Cent)
- Herkunft: Vorhaben „Ländliche Entwicklung Sacaba“ (1996.6592.8)
- Vereinbart mit: Abkommen vom 2. April 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit
- Reprogrammiert zugunsten: Programm „Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung Guadalquivir“ (2003.6562.7)

Art der Zusage: vergünstigtes Darlehen (Zins 2 % p.a., Laufzeit 30 Jahre, 10 Freijahre)

- d) Betrag: 926 205,22 EUR (neunhundertsechszwanzigtausendzweihundertfünf Euro und zweiundzwanzig Cent)

Herkunft: „Erziehungsreformprogramm“ (1994.6656.6)

Vereinbart mit: Abkommen vom 30. März 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit 1993

Reprogrammiert zugunsten: Programm „Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung Guadalquivir“ (2003.6562.7)

Art der Zusage: Finanzierungsbeitrag

- e) Betrag: 1 372 631,09 EUR (eine Million dreihundertzweiundsiebzigttausendsechshunderteinunddreißig Euro und neun Cent)

Herkunft: „Nationales Bewässerungsprogramm SIRIC II“ (2006.6604.0)

Vereinbart mit: Abkommen vom 3. Juli 2007 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit 2006

Reprogrammiert zugunsten: Programm „Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung Guadalquivir“ (2003.6562.7)

Art der Zusage: vergünstigtes Darlehen (Zins 0,75 % p.a., Laufzeit 40 Jahre, 10 Freijahre)

- f) Betrag: 700 000,00 EUR (siebenhunderttausend Euro)

Herkunft: Begleitmaßnahme (2004.7024.5) des Vorhabens „Programm zur Unterstützung der bolivianischen Armutsbekämpfungsstrategie“

Vereinbart mit: Abkommen vom 29. August 2004 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit 2003

Reprogrammiert zugunsten: Begleitmaßnahme des Vorhabens „Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung in Stadtrandgebieten“ (2009.7036.8)

Art der Zusage: Finanzierungsbeitrag

**Bekanntmachung
zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen**

Vom 29. Oktober 2014

Zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1964 II S. 1369, 1371) hat die Tschechische Republik als einer der Rechtsnachfolger der Tschechoslowakei (vgl. die Bekanntmachung vom 16. Februar 1993, BGBl. II S. 239) die bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 15. April 1992 von der damaligen Tschechoslowakei abgegebene Erklärung zu Artikel 21 (vgl. die Bekanntmachung vom 25. November 1992, BGBl. II S. 1244) mit Erklärung vom 23. Juli 2014, eingegangen beim Verwahrer am 8. Oktober 2014, zurückgenommen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. Juli 2013 (BGBl. II S. 1338).

Berlin, den 29. Oktober 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Götz Schmidt-Bremme

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten
auf dem Land-, See- und Luftweg
zum Übereinkommen der Vereinten Nationen
gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität**

Vom 29. Oktober 2014

Das Zusatzprotokoll vom 15. November 2000 gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (BGBl. 2005 II S. 954, 1007) ist nach seinem Artikel 22 Absatz 2 für

Angola am 19. Oktober 2014
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. September 2014 (BGBl. II S. 735).

Berlin, den 29. Oktober 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Götz Schmidt-Bremme

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls
zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame,
unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

Vom 29. Oktober 2014

Das Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zum Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 2008 II S. 854, 855) wird nach seinem Artikel 28 Absatz 2 für

Finnland am 7. November 2014
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. September 2014 (BGBl. II S. 734).

Berlin, den 29. Oktober 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Götz Schmidt-Bremme

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Sechsten Protokolls zum Allgemeinen Abkommen
über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates**

Vom 29. Oktober 2014

Das Sechste Protokoll vom 5. März 1996 (BGBl. 2001 II S. 564, 565) zum Allgemeinen Abkommen vom 2. September 1949 über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates (BGBl. 1954 II S. 493, 494) ist nach seinem Artikel 8 Absatz 2 für

San Marino am 20. Oktober 2014
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. September 2008 (BGBl. II S. 1295).

Berlin, den 29. Oktober 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Götz Schmidt-Bremme

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über nukleare Sicherheit**

Vom 29. Oktober 2014

Das Übereinkommen vom 20. September 1994 über nukleare Sicherheit (BGBl. 1997 II S. 130, 131) ist nach seinem Artikel 31 Absatz 2 für

Albanien	am 27. September 2011
Bahrain	am 9. Februar 2011
Belarus	am 27. Januar 1999
Bosnien und Herzegowina	am 19. September 2010
Ghana	am 30. August 2011
Kambodscha	am 4. Juli 2012
Kasachstan	am 8. Juni 2010
Oman	am 26. August 2013
Paraguay	am 9. April 2014
Saudi-Arabien	am 16. Juni 2010
Tunesien	am 20. Juli 2010
Vereinigte Staaten	am 10. Juli 1999
Vietnam	am 15. Juli 2010
Zypern	am 15. Juni 1999

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. November 2009 (BGBl. II S. 1269).

Berlin, den 29. Oktober 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Götz Schmidt-Bremme

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 52,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,25 € (3,20 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten).

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die European Air Group

Vom 19. November 2014

Die Vereinbarung zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Regierung der Französischen Republik über die European Air Group in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 16. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 343, 344) ist nach ihrem Artikel 35 für

Belgien am 27. Februar 2004
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. Januar 2002 (BGBl. II S. 594).

Berlin, den 19. November 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney